

# Satzung

der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU  
des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

**Herausgeber**

**Kommunalpolitische Vereinigung der CDU  
des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesgeschäftsführer Markus Klaus M.A.  
Limperstr. 40, 45657 Recklinghausen**

**Tel.: 02361 5899-0  
E-Mail: [info@kpv-nrw.de](mailto:info@kpv-nrw.de)  
Internet: [www.kpv-nrw.de](http://www.kpv-nrw.de)**

## Inhalt

### **I. Satzung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.**

- gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Februar 1964; geändert am 3. Juli 1976; geändert am 6. Dezember 1986; geändert am 6. Juni 1998; geändert am 26. August 2023 -

### **II. Anlage**

In der Anlage II werden zur Klarstellung im Sinne des § 17 die jeweils geltenden Bestimmungen des Parteistatuts der CDU aufgeführt.

Anlage II ist nicht Bestandteil der Satzung.

## I.

**Satzung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Februar 1964; geändert am 3. Juli 1976; geändert am 6. Dezember 1986; geändert am 6. Juni 1998; geändert am 26. August 2023**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV/NRW) ist eine Vereinigung (Organisation) des CDU-Landesverbandes von Nordrhein-Westfalen.

Sitz ist Recklinghausen.

- (2) Die KPV/NRW ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.“.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Die KPV/NRW bezweckt die Verwirklichung der Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik. Dieser Zweck soll im Besonderen erreicht werden durch:

1. Zusammenschluss der Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften in Fraktionen und Kreisvereinigungen;
2. Erarbeitung allgemeiner Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der CDU, um ein gleichmäßiges Vorgehen in grundsätzlich bedeutsamen Fragen zu erreichen und ein planmäßiges Zusammenwirken kommunaler Fraktionen der CDU in wichtigen Angelegenheiten herbeizuführen;
3. Wort und Schrift (Konferenzen, Kurse, Veröffentlichungen usw.) zur Verbreitung der Grundsätze der CDU in der praktischen Kommunalpolitik.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufbau der KPV/NRW vollzieht sich nach demokratischen Grundsätzen von unten nach oben auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft.
- (2) Mitglied der Vereinigung können sein:
  1. alle der CDU angehörenden kommunalen Mandatsträger einschließlich der „Sachkundigen Bürger“ in den Fachausschüssen der kommunalen Vertretungskörperschaften;
  2. alle hauptberuflich in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten (insbesondere Wahlbeamte), Angestellten und Arbeiter, soweit sie Mitglieder der CDU sind;
  3. andere in der Kommunalpolitik tätige oder kommunalpolitisch interessierte Persönlichkeiten, auf die die Voraussetzungen zu Nr. 1 und 2 nicht zutreffen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Kreisvereinigung.
  4. Wer einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehört, in der eine CDU-Fraktion besteht, kann nur Mitglied werden, wenn er sich der CDU-Fraktion anschließt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand innerhalb von 12 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Landesvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig.

Trifft der Landesvorstand innerhalb der Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Landesvorstands beschlossen werden.

- (3) Die Zuordnung zu einem Kreisverband kann entweder zum Kreisverband des Arbeitsplatzes oder zum Kreisverband des Wohnsitzes erfolgen.

Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände und der betroffenen Person.

- (4) Wer einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehört, kann die Beitrittserklärung auch an den Vorsitzenden der CDU-Fraktion in dieser Vertretungskörperschaft richten. Dieser hat sie an die Kreisgeschäftsstelle oder die KPV-Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im KPV-Bildungswerk e. V. wird parallel auch die Mitgliedschaft in der KPV/NRW erworben.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus der KPV/NRW erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Landesgeschäftsstelle der KPV/NRW.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Grund der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 wegfällt, es sei denn, es besteht eine gleichzeitige weitere Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 3. Besteht eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, scheidet ein Mitglied durch Austritt gemäß § 5 Abs. 1 aus.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KPV/NRW erlischt, wenn ein Mitglied der KPV/NRW unter Beibehaltung des Mandats aus der CDU-Fraktion ausscheidet. § 3 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (4) Mitglieder der KPV/NRW, die nicht Mitglieder der CDU sind, können aus wichtigem Grund aus der KPV/NRW ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand nach Anhörung des Betroffenen oder der Kreisvereinigung. Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Landesvorstand zulässig.

### **§ 6 Kreisvereinigungen**

- (1) Die Mitglieder der KPV/NRW in den kreisfreien Städten und Kreisen bilden eine Kommunalpolitische Kreisvereinigung. Diese können ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der Landesvereinigung weitgehend selbstständig regeln.
- (2) Soweit sich die Kreisvereinigungen nicht selbst eine Satzung geben, gilt für sie die vom Vorstand der Landesvereinigung zu beschließende Mustersatzung.

- (3) Die Kreisvereinigungen sind gehalten, dem Vorstand der Landesvereinigung auf Anforderung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kreisvereinigungen können neben einer Delegiertenversammlung auch eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (5) Die Kreisvereinigungen sind berechtigt, dem Vorstand der KPV/NRW jeweils mindestens einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der KPV der CDU und CSU Deutschlands zur Benennung vorzuschlagen.

### **§ 7 Bezirksverbände**

- (1) Die Kommunalpolitischen Kreisvereinigungen bilden Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den Bezirksverbänden der CDU Nordrhein-Westfalen sind.
- (2) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:
  1. den Kontakt zum Bezirksverband der CDU zu pflegen;
  2. die Arbeit der Landesvereinigung der KPV/NRW und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern;
  3. regionalpolitische Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;
  4. landesweite Sachthemen in dezentraler Weise auf Bezirksebene zu erörtern und zu vertiefen.
- (3) Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:
  1. die Bezirksversammlung;
  2. den Bezirksvorstand.
- (3.a) Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium des Bezirksverbandes.  
Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (3.b) Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
  2. Entgegennahme von Berichten;
  3. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

(3.c) Der Bezirksversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die dem Bezirksverband angehörenden Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung der KPV/NRW;
2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes.

(3.d) Dem Bezirksvorstand gehören an:

1. der Bezirksvorsitzende;
2. die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;
3. ein Beisitzer aus jeder Kreisvereinigung;
4. mit beratender Stimme – der mit der Durchführung der laufenden Geschäfte des KPV-Bezirksverbandes beauftragte Kreisgeschäftsführer. Dem Kreisgeschäftsführer ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Kreisgeschäftsführer hat die Aufgaben des Protokollführers;
5. der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Bildungsbeauftragten wählen;
6. mit beratender Stimme – die Mitglieder des Vorstandes der KPV/NRW sowie des Vorstandes und Hauptausschusses der Bundes-KPV aus dem Bezirksverband.

(3.e) Dem Bezirksvorstand obliegt:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung;
2. die Förderung der Kreisvereinigungen;
3. die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen.
4. Die Bezirksverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe der KPV/NRW sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
- (2) Diesen Organen können nur Mitglieder der CDU angehören.



## **§ 9 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Richtlinien der Kommunalpolitik der CDU, die Satzungen der KPV/NRW einschließlich der Satzungsänderungen nach § 17, wählt den Vorstand und erteilt diesem, der Geschäfts- und Kasselführung Entlastung. Die Delegiertenversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
  1. die von den Kreisvereinigungen gewählten und mit Stimmkarten versehenen Delegierten;
  2. die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Kommunalpolitischen Kreisvereinigungen wählen für je angefangene 10.000 CDU-Wählerstimmen der allgemeinen Kommunalwahlen zu den Kreistagen bzw. zum Rat der (kreisfreien) Stadt einen Delegierten.
- (4) Die Delegiertenversammlung soll möglichst jährlich und muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einberufen werden.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung erweitert werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der KPV/NRW; er beschließt den Haushalt und stellt die Jahresrechnung fest, bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und beruft diese ein.

Der Vorstand nimmt zu den grundlegenden Fragen der Kommunalpolitik Stellung. Er setzt Fachausschüsse ein und beruft auf Vorschlag der Bezirksverbände und Kreisvereinigungen die Fachausschussmitglieder, benennt deren Sprecher und erteilt Arbeitsaufträge. Der Vorstand erlässt eine Fachausschussordnung.

Er besteht aus 23 Mitgliedern der KPV/NRW, nämlich dem 1. Vorsitzenden, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, 14 Beisitzern und dem Generalsekretär der CDU Nordrhein-Westfalen. Die 14 Beisitzer sollen das regionale Bild des Landes Nordrhein-Westfalen widerspiegeln.

Die nicht in den Vorstand gewählten Bezirksvorsitzenden nehmen qua Amt als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- (2) Unter den Vorstandsmitgliedern sollen alle Ebenen der Kommunalen Selbstverwaltung einschließlich des Landtages vertreten sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird zumindest vierteljährlich vom Vorsitzenden einberufen; er muss einberufen werden, wenn wenigstens sechs Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tagesordnung. Sie kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- (4) Der Geschäftsführer der KPV/NRW und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer verantwortet die Protokollführung und kann sie mit Zustimmung des Vorstandes auf einen Protokollführer delegieren. Dem Geschäftsführer ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vereinigung wird gemäß § 26 BGB durch den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen fünf Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, vertreten, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer zu handeln berechtigt ist.
- (6) Zur Beratung des Vorstandes in politischen und organisatorischen Fragen soll mindestens einmal jährlich eine KPV-Kreisvereinigungs- und Bezirksvereinigungs-konferenz durchgeführt werden. Diese wird vom Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Sie kann auch mit dem Landesvorstand gemeinsam tagen.

### **§ 11 Beteiligung von Frauen in den Gremien der KPV/NRW**

Frauen sollen in den Gremien der KPV/NRW (Delegiertenversammlung, Vorstand, Vorstände der Kreisvereinigungen und Bezirksverbände) mit mindestens einem Drittel vertreten sein.

### **§ 12 Sitzungsniederschriften**

Über alle Delegiertenversammlungen und alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung eines vom Vorstand zu wählenden Geschäftsführers, der die laufenden Geschäfte führt. Im Bedarfsfall bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 14 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung. Sie sind von der einnehmenden Stelle unverzüglich an die Geschäftsstelle der KPV/NRW weiterzuleiten.

### **§ 15 Zeitschrift**

Das Publikations- und Fachorgan der KPV/NRW sind die „Kommunalpolitischen Blätter“. Die Mitglieder der KPV/NRW sind gehalten, diese Zeitschrift zu beziehen.

### **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Zur Satzungsänderung ist nur die Delegiertenversammlung berechtigt.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

### **§ 17 Verfahren**

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 18 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung der KPV/NRW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

- (2) Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Über das Vermögen und den Verbleib der Akten der KPV/NRW beschließt die Delegiertenversammlung. Das Vermögen darf nur zu Parteizwecken verwendet werden.

### **§ 19**

Die Satzung der Landesvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der CDU Nordrhein-Westfalen.

### **§ 20**

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **II. Anlage**

Zur Klarstellung im Sinne des § 17 werden nachfolgend die jeweils geltenden Bestimmungen des Parteistatuts der CDU aufgeführt.

(Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.)

### **- Auszug aus Statut der CDU -**

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 27.04.1960, geändert durch Beschlüsse der Bundesparteitage vom 05.06.1962, vom 23.03.1966, vom 23.05.1967, vom 07.11.1968, vom 18.11.1969, vom 27.01.1971, vom 12.06.1973, vom 23./24.06.1975, vom 07.03.1977, vom 25.03.1979, vom 20.05.1980, vom 05.11.1981, vom 25.05.1983, vom 09.05.1984, vom 07.10.1986, vom 09.11.1987 und vom 13.09.1989 sowie der Parteitage vom 01.10.1990, vom 17.12.1991, vom 26.10.1992, vom 14.09.1993, vom 22.02.1994, vom 18.10.1995, vom 21.10.1996, vom 10.04.2000, vom 04.12.2001, vom 02.12.2003, vom 07.12.2004, vom 04.12.2007, vom 14.11.2011, vom 04.12.2012, vom 10.12.2014, vom 14.12.2015, vom 07.12.2018 und vom 09.09.2022.

## **G. Verfahrensordnung**

### **§ 40 (Beschlussfähigkeit)**

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht

gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

#### **§ 40 a (Durchführung von Vorstandssitzungen)**

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

#### **§ 41 (Erforderliche Mehrheiten)**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

#### **§ 42 (Abstimmungsarten)**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

### **§ 43 (Wahlen)**

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 4 und der weiteren sieben Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 6 dieses Statuts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 8 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen



mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

#### **§ 44 (Wahlperiode)**

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

#### **§ 45 (Beschluss-Beurkundung)**

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.